

38. Genügt es, wenn der Gerichtsschreiber dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers die Verfügung des Vorsitzenden, welche die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bestimmt, inhaltlich mitteilt und diese Mitteilung förmlich zustellen läßt, oder muß die Verfügung selbst in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem Prozeßbevollmächtigten ausgehändigt und muß dieser Vorgang beurkundet werden?

§§ 170, 329, 519 Abs. 6 ZPO.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 4. November 1924 i. S. G. & Co. (Wekl.) w. Firma E. (Kl.). VI B 14/24.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus nachfolgenden Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts in Münster als unzulässig verworfen worden, weil die Beklagte nicht innerhalb der ihr bis zum 20. September 1924 gesetzten Frist den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr erbracht habe. Es fehlt indessen an einer ordnungsmäßigen Zustellung der die Frist setzenden Verfügung des Vorsitzenden. Geschehen ist folgendes:

Am 12. Juli 1924 verfügte der Vorsitzende: „Frist gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. bis 20. September 1924.“ Daraufhin stellte die Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ein Schriftstück zu, in welchem es heißt:

„In Sachen usw. hat der Vorsitzende bestimmt, daß die Berufungsklägerin innerhalb einer Frist bis zum 20. September 1924

den Nachweis zu erbringen hat, daß die für die Berufungsinstanz erforderliche Prozeßgebühr von 238,50 *M* (Objekt 9875,25 *M*) . . . 0,40 *M* für Portogebühr gezahlt ist.

Die Aufforderung zur Zahlung der Prozeßgebühr ist der Berufungsklägerin persönlich übersandt worden.

Auf Anordnung!

gez. Unterschrift.“

Mit dieser Zustellung ist den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Nach § 329 Abs. 3 ZPO. sind nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden den Parteien von Amts wegen zuzustellen und nach § 170 Abs. 1 ZPO. muß bei der Zustellung eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben werden. Das ist nicht geschehen. Das inhaltliche Mitteilen einer Verfügung des Vorsitzenden durch den Gerichtsschreiber mag genügen, wenn es sich um minder erhebliche Verfügungen handelt, keinesfalls ist es für ausreichend zu erachten bei einer so wichtigen und für das ganze weitere Verfahren grundlegenden Verfügung, wie es das Setzen der Nachweisfrist nach § 519 Abs. 6 ist. Nur das vorschriftsmäßige Zustellen der Verfügung bietet hier die erforderliche Gewähr dafür, daß der Inhalt der Verfügung genau und unverändert zur Kenntnis der Partei gelangt. Das zeigt gerade auch der gegenwärtige Fall. Von einer Portogebühr steht im § 519 Abs. 6 nichts, von einer Portogebühr spricht auch der Vorsitzende in seiner Verfügung vom 12. Juli 1924 nicht, gleichwohl hat der Gerichtsschreiber in seine Mitteilung eine Portogebühr aufgenommen, so daß es den Anschein gewinnt, als ob auch von dem Nachweis des rechtzeitigen Zahlens der Portogebühr das weitere Schicksal des Prozesses abhinge. In einem anderen Fall, der das Reichsgericht beschäftigt hat, Beschluß vom 6. August 1924 II B 1/24, hatte der Gerichtsschreiber in seine Mitteilung ein falsches Datum aufgenommen. Das konnte bei der bloßen Mitteilung jedenfalls leichter vorkommen, als wenn der Gerichtsschreiber die Verfügung des Vorsitzenden ausgefertigt oder wenn er eine Abschrift davon beglaubigt hätte. Das Reichsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung — vgl. die Beschlüsse vom 11. Juli 1924 VI B 1/24, 6. August 1924 II B 1/24, 30. September 1924 VI B 6/24, 18. Oktober 1924 V B 3/24 — an dem Erfordernis festgehalten, daß die Fristbestimmungen des Vorsitzenden für den Zah-

lungsnachweis förmlich zugestellt werden. Das steht auch mit der sonstigen Handhabung der Geschäfte beim Reichsgericht in Einklang. Seit der Zivilprozeßnovelle vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) werden beim Reichsgericht Fristen für einen Zahlungsnachweis bestimmt, die Verfügungen des Vorsitzenden werden stets in Ausfertigung zugestellt.

Das Oberlandesgericht beruft sich für seine von der hier vertretenen abweichende Meinung auf die Entscheidung RGZ. Bd. 11 S. 404. Sie trifft aber nicht den gegenwärtigen Fall. Dort wurde gefragt, ob der ausgefertigte Arrestbefehl dem Antragsteller förmlich zugestellt werden muß oder formlos ausgehändigt werden darf. Hier ist eine förmliche Zustellung vorgenommen worden, aber es fragt sich, ob bei der Zustellung das richtige Schriftstück ausgehändigt worden ist.

Das Oberlandesgericht meint weiter, die Inhaltsangabe des Gerichtsschreibers sei „eingehender und klarer“ als die Verfügung selbst, die in ihrer Form allerdings nicht zu beanstanden sei. Indessen, die Verfügungen müssen in sich verständlich und klar sein. Unverständliche Verfügungen begründen kein Abweichen von den gesetzlichen Regeln. Allen Bedenken kann dadurch die Spitze abgebrochen werden, daß das Formular für die Verfügung des Vorsitzenden etwas ausführlicher gestaltet wird. Einen — stillschweigenden — Verzicht der Beklagten auf die ordnungsmäßige Zustellung der Verfügung des Vorsitzenden glaubt der Berufungsrichter, wie er eingehend darlegt, nicht feststellen zu können. Es liegt dafür auch in der Tat kein genügender Anhalt vor.

Der angefochtene Beschluß mußte hiernach aufgehoben werden.